

II-1404 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

9.5.1968

620/A.B.

zu 672/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für Inneres S o r o n i c s
auf die Anfrage der Abgeordneten C z e t t e l und Genossen,
betreffend den Vollzug des Bundesfinanzgesetzes 1967 unter Bedachtnahme
auf das 4. Budgetüberschreitungs-gesetz 1967.

-.--.-.

Zu der von den Abgeordneten Hans Czettel, Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weihs
und Genossen in der Sitzung des Nationalrates vom 19. April 1968 gestellten
Anfrage, betreffend den Vollzug des Bundesfinanzgesetzes 1967 unter Bedacht-
nahme auf das 4. Budgetüberschreitungs-gesetz 1967, beehre ich mich mitzu-
teilen:

Zu Punkt 1):

Von der Rückstellung des einheitlichen Hundertsatzes gemäß Artikel II
Absatz 3 des Bundesfinanzgesetzes 1967 waren folgende der Anweisungsbefug-
nis des Bundesministeriums für Inneres unterstehende finanzgesetzliche
Ansätze betroffen:

1/11103 Flugpolizei und Flugrettungsdienst, Anlagen

1/11108 Flugpolizei und Flugrettungsdienst, Aufwandskredite

1/11113 Zivilschutz, Anlagen

1/11203 Politische Behörden, Anlagen

1/11301 Bundespolizei, Verwaltungsaufwand

1/11308 Bundespolizei, Aufwandskredite

1/11401 Bundesgendarmerie, Verwaltungsaufwand

Zu Punkt 2):

Die Bindung bei den vorangeführten finanzgesetzlichen Ansätzen um-
faßte 1 % und wurde durch das Bundesgesetz vom 24. Oktober 1967, BGBl.Nr.
350 (3. Budgetüberschreitungs-gesetz 1967) verfügt, bei den finanzgesetz-
lichen Ansätzen 1/11301 und 1/11401 jedoch mit den im Artikel II Absatz
(3) des Bundesfinanzgesetzes 1967 angeführten Einschränkungen.

Zu Punkt 3):

Bei den unter Punkt 1 genannten finanzgesetzlichen Ansätzen vermin-
derten sich die im Bundesfinanzgesetz 1967 vorgesehenen Ausgabenbeträge
durch die mit dem 3. Budgetüberschreitungs-gesetz verfügten Bindungen auf
folgende Beträge:

620/A.B.

zu 672/J

- 2 -

finanzgesetzlicher Ansatz	Schilling
1/11103	6,326.100
1/11108	1,564.200
1/11113	1,980.000
1/11203	475.200
1/11301	134,442.220
1/11308	18,711.000
1/11401	154,347.900

Zu Punkt 4):

Das Bundesministerium für Inneres ist bei der Ermittlung der Anträge zum 4. Budgetüberschreitungs-gesetz von der um die Bindungen verminderten Höhe der jeweiligen finanzgesetzlichen Ansätze ausgegangen, da zum Zeitpunkt der Antragstellung für das 4. Budgetüberschreitungs-gesetz (4.10.1967) das 3. Budgetüberschreitungs-gesetz (mit dem die linearen Bindungen beschlossen wurden) wohl noch nicht verlautbart, der Inhalt jedoch schon bekannt war und die Beschlußfassung durch den Nationalrat erwartet werden durfte.

Zu Punkt 5):

Zu Gunsten oder zu Lasten der im § 1 des 4. Budgetüberschreitungs-gesetzes genannten, der Anweisungsbefugnis des Bundesministeriums für Inneres unterstehenden Ausgabenansätze wurden keine Überschreitungs- genehmigungen gemäß Artikel III, Absatz 5 lit. b bis d des Bundesfinanz- gesetzes 1967 erteilt.

-.-.-.-